



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße - Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Landkreistag Brandenburg
Herr Dr. Wagner
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Dezernat/ FB: II/Ordnung, Sicherheit,
Verkehr

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst (Lausitz)**

Bearbeiter: Herr Kätzmer
Telefon: (0 35 62) 9 86-13252
Telefax: (0 35 62) 9 86-13288
E-Mail: ordnungsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3840-20/wa/dr 03.01.2019
/wa/str 07.01.2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
32.5-LK-Tag

Datum
14.01.2019

Förderung im Brandschutz und der Regionalleitstellen

Unterlagen Ministerium des Innern und für Kommunales zur:

1. Fortschreibung der Förderung der Stützpunktfeuerwehren,
2. Förderung von Ausstattungen zur Modernisierung im Brandschutz und für die technische Hilfeleistung und
3. Förderung zum Erhalt einer einheitlichen Hard- und Softwareausstattung der integrierten Regionalleitstellen

Sehr geehrter Dr. Wagner,

der Landkreis Spree-Neiße bedankt sich für die Übersendung der oben genannten Entwürfe. In Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister sowie dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. nimmt der Landkreis zu den Entwürfen wie folgt Stellung:

Allgemeine Feststellungen

Grundsätzlich werden die Erweiterungen in der Konzeption sowie der Förderrichtlinie begrüßt. Die Geltungsdauer der Förderrichtlinie bis zum Jahr 2025 sollte auch für die Konzeption gelten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Konzeption und Förderrichtlinie nur Maßnahmen benennt, welche zweifelsfrei dem Bereich der pflichtigen Aufgaben als auch den Aufgabenträgern zugeordnet werden können.

In der Aufzählung der förderfähigen Beschaffungsmaßnahmen zur Modernisierung im Brandschutz sowie der technischen Hilfeleistung (Pkt. 2.1.3. Konzeptentwurf) kann diese Feststellung zu den Möglichkeiten einer Förderung der Anschaffung von Wärmebildkameras, Drohnen, Stromerzeugern bzw. Systemen zur Förderung von Wasser über lange Wegstrecken als Ausstattung nach dem Stand der Technik zweifelsohne angenommen werden.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 0000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Wie in Ihrem Anschreiben aber bereits dargestellt, zweifelt auch der Landkreis eine rechtssichere Verpflichtung der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BbgBKG zur Errichtung von Befehlsstellen an. Unter Bewertung der Inhalte nach § 9 Absatz. 3, letzter Satz BbgBKG bedient sich die Einsatzleitung der integrierten Leitstelle als Führungs- und Unterstützungsinstrument. Die Notwendigkeit zur Einrichtung von Befehlsstellen kann aus der gegenwärtigen Gesetzeslage aber nicht abgeleitet werden.

Mit der gesetzlichen Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zum Zusammenschluss ihrer Leitstellen zu fünf integrierten Regionalleitstellen im BbgBKG vom 24.05.2004 hat das Land eine klare Vorgabe zur Anzahl erforderlicher technischer Einrichtungen getroffen.

Die in Auswertung der Unwetterlagen gewonnenen Erkenntnisse zu den Vorteilen der Errichtung abgesetzter Führungsstellen (Befehlsstellen), welche in das System der Regionalleitstellen eingebunden werden müssen, sind hinsichtlich der Begründung einer neuen Aufgabe für die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BbgBKG zu erörtern. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Ausfinanzierung der Errichtung und Betreuung in Verantwortung des Landes bzw. zur Förderung der Beschaffung einer Erstausrüstung.

Ihre Auffassung zum Erfordernis der gesetzlichen Untersetzung der Thematik wird geteilt. Anderenfalls bleibt es eine freiwillige Aufgabe.

1. Konzeption Pkt. 1.: Förderung Stützpunktfeuerwehren - Definition Stützpunktfeuerwehr

Es wird bedauert, dass die Zielsetzung zur Bildung von Stützpunktfeuerwehren aus dem Zeitraum 2006/2007 mit der gegenwärtig diskutierten Definition (den Interpretationsweisen) nicht mehr gegeben sein soll. Unter Berücksichtigung der Tageseinsatzbereitschaft, sich verändernden Strukturen in der Feuerwehr und unter Berücksichtigung der Stationierung von Einsatzmitteln wurde im System der Stützpunktfeuerwehren die Möglichkeit zur Organisation eines zuverlässigen flächendeckenden Brandschutzes (einer technischen Hilfeleistung) erkannt. Das System sollte die Zusammenführung erforderlicher Funktionen mit den erforderlichen Einsatzmitteln (taktische Einheit) zeitnah an einer Einsatzstelle gewährleisten. Zur Sicherstellung der Funktionen war es möglich, den Stützpunktfeuerwehren örtliche Einheiten zuzuordnen. Daher auch die Einsatzfahrzeuge TSF bzw. TSF-W im Bestand der förderfähigen Fahrzeuge. Diesen konnten aber auch einzelne spezielle taktische Aufgaben zugeordnet werden, weshalb sich die Stationierung spezieller Einsatzfahrzeuge als vorteilhaft erwies.

Diese Überlegungen wurden im Landkreis Spree-Neiße unter Beteiligung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, der Aufgabenträger im örtlichen wie im überörtlichen Brandschutz sowie des Kreisfeuerwehrverbandes intensiv beraten. Das im Landkreis aufgestellte System „Stützpunktfeuerwehr“ hat sich bewährt und wird als Grundlage einer zuverlässigen Einleitung erforderlicher Hilfsmaßnahmen auch für die nächsten Jahre angesehen.

Dabei erfolgt der planmäßige Einsatz im Zuständigkeitsbereich einer anderen örtlichen Feuerweereinheit als Hilfeleistung nach § 3 Absatz 3 BbgBKG. Aus der entstandenen Überörtlichkeit wird kein Aufwuchs in den überörtlichen Aufgabenbereich abgeleitet.



Das System der Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Spree-Neiße gewährleistet zur Einleitung einer optimalen Hilfeleistung die Alarmierung der nächstgelegenen örtlichen Feuerwehreinheiten ohne Berücksichtigung kommunaler Grenzen und Zuständigkeiten.

Eine Variante, welche der Landkreis zur Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden im Übrigen seit Mitte der 1990-er Jahre mit großem Erfolg zur Anwendung bringt.

Das Hauptaugenmerk ist auf den möglichen Einsatzort unter Betrachtung der ersten Alarmierung der erforderlichen örtlichen Einheiten ausgerichtet. Bewertungen zur Zuständigkeit eines Aufgabenträgers werden mit der Zuordnung von Einheiten zur Alarmierung nicht angestellt. Das Ausmaß, aus welchem sich Zuständigkeiten ableiten lassen, kann erst nach einer Beurteilung der Lage im Verhältnis zu den Möglichkeiten der vorhandenen Kräfte und Einsatzmittel erfolgen.

Auch für die Zukunft sollte diese Betrachtung für das System der Stützpunktfeuerwehr zur Anwendung gebracht werden.

Aus Sicht des Landkreises besteht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung zu dieser „besonderen Form der Hilfeleistung“, welche durch die planmäßige Hinterlegung von Einsatzmittel zu einem Einsatzstichwort in der Alarm- und Ausrückordnung (keine ereignisbezogene Anforderung durch eine Einsatzleitung ...) gegeben ist.

1.1.1. Rechtliche Grundlagen

Zur Verbesserung der Planungssicherheiten zur Bewertung/Einleitung von Anträgen zur Förderung der Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen sollte schon in der Konzeption die Anzahl von Fahrzeugtypen angeführt werden, welche in welchem Jahr durch die Bewilligungsbehörde ausgeschrieben werden.

An die Anmerkungen zur Geltungsdauer auch bis zum Jahr 2025 wird erinnert.

Der Verzicht auf eine Vergabe von Leistungen zur Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen für das Jahr 2019 erscheint unter Bewertung des Standes bei der Umsetzung der Konzeption und Förderrichtlinie für den Zeitraum 2017/2018 nur zweckmäßig und angebracht.

Der Punkt 8.6 der Förderrichtlinie muss entsprechend angepasst werden.

Unter der Voraussetzung, dass für das Konzept sowie die Förderrichtlinie eine Geltungsdauer bis zum Jahr 2025 zur Anwendung kommt, könnten dann die entsprechenden Fahrzeugtypen für die Jahre 2020 bis 2025 vorgegeben werden. Das schafft für alle Beteiligten eine sehr große Planungssicherheit. Die jährliche Zuordnung der Fahrzeugtypen könnte im Punkt 1.2.2 vorgenommen werden.

1.1.2. Zuwendungsempfänger

Mit den entsprechenden Anschreiben zur Bekanntgabe der Stützpunktfeuerwehren im Jahr 2007 erfolgte auch eine Anerkennung der den Stützpunktfeuerwehren zugeordneten örtlichen Feuerwehreinheiten zur Sicherstellung der erforderlichen Funktionen an der Einsatzstelle bzw. zur Bereitstellung spezieller Einsatzmittel. Auch diese müssen zur Funktionssicherheit des Systems „Stützpunktfeuerwehr“ Bestandschutz erhalten. Die Festlegung zur Neufestlegung im Einzelfall muss auch für diese zugeordneten örtlichen Feuerwehreinheiten zur Anwendung gebracht werden können.



1.1.3. Zuwendungsfähige Fahrzeugtypen

Unter Bewertung der Vorbemerkungen sollte zur Aufgabe der Zuführung von Funktionen das TSF-W dem Bestand der förderfähigen Fahrzeugtypen zugeordnet bleiben.

1.2.2. Mindeststückzahl

Unter Berücksichtigung der Bemerkungen unter Punkt 1.1.1 wird die Anpassung vorgeschlagen.

2.1.2. Zuwendungsempfänger

Die Träger der jeweiligen Regionalleitstellen sind dem Kreis der Zuwendungsempfänger zugeordnet. Diese Zuordnung wird begrüßt, die Träger der Regionalleitstellen müssen vor der Einreichung entsprechender Anträge zur Förderung die Zustimmung des Leitstellenbeirates einholen. Diese muss zum Bestandteil des Förderantrages erklärt werden. Dadurch können spätere „Überraschungen“ zur Beteiligung der Landkreise am Eigenanteil bzw. den Kosten zur laufenden Unterhaltung sowie Nachfolgekosten vermieden werden.

Die Punkte 4.3 bzw. 5 der Förderrichtlinie sind entsprechend anzupassen.

2.1.3. Gegenstand der Zuwendung

An die Ausführungen zu den Befehlsstellen im Abschnitt „Allgemeine Feststellungen“ zur Notwendigkeit für eine Aufnahme entsprechender Festlegungen in das Gesetz sei erinnert.

Die in der Konzeption den Befehlsstellen zugeordneten Maßnahmen stellen jeweils nur auf die Bewältigung bereits eingetretener Schadensfälle ab. Sie sollen aber auch zur Vorbereitung auf mögliche Schadenslagen in Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BbgBKG zur Entlastung der integrierten Regionalleitstellen eingerichtet werden. Diese Aufgabe muss sich im Konzept wiederfinden. Die Befehlsstellen sind örtlich bekannte Einrichtungen, dadurch schaffen sie für die Bürger neben der Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes auch die Möglichkeit der persönlichen Unterrichtung der Behörde zu einem festgestellten Schadensfall.

Die Aufzählung zur Förderfähigkeit von Systemen zur Förderung von Wasser über lange Wegstrecken sollte auch eine Förderung von einzelnen Komponenten sowie besonderer Einsatzmittel zum Löschwasserauswurf (z. B. Turbinen) ermöglichen.

2.2.1. Antragsverfahren/2.2.3. Zuwendungsquote

Es wird begrüßt, dass die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung zur Durchführung einer zentralen Beschaffung übermittelt. Aus dem Text geht jedoch nicht hervor, wann sie diese Unterrichtung vornimmt.

Folgt man dem letzten Satz des zweiten Absatzes (Punkt 2.2.1.) muss sie es vor der Einreichung der Anträge tun. Anderenfalls können dem Antrag ja keine drei Kostangebote beigefügt werden.

Dies erschwert die Planbarkeit deutlich, weil das Ausmaß zur Antragsvielfalt nicht eingeschätzt werden kann.

2.2.1. Zuwendungsempfänger

Jeder Antrag der Träger der Regionalleitstellen bedarf eines Beschlusses des Leitstellenbeirates. Auch Punkt 4.3 der Förderrichtlinie ist entsprechend zu erweitern.



4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Wie die Förderrichtlinie muss die Konzeption eine Gültigkeit bis zum 31.12.2025 besitzen.

8.6 Verfahren (Förderlichtlinie)

Wie in den Anmerkungen unter 1.1.1. angeführt, sollte für das Jahr 2019 Abstand von einer Förderung der Ersatzbeschaffung genommen werden. Die sehr kurze Frist bis zur Einreichung der Anträge lässt keine gute Vorbereitung auf das Verfahren zu.

Durch die Festlegung der förderfähigen Fahrzeuge für die Jahre 2020 bis 2025 würde sich die Planbarkeit bei den Aufgabenträgern deutlich verbessern.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kulka
Fachbereichsleiterin